

Hrsg. Ullrich Junker

**Grenzstreitigkeiten
zwischen Schlesien und Böhmen
im Riesen- und Isergebirge**

Von Mattheo v. Schubart
Königl. Preuß. Major
[um 1750]

**© im März 2024
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Am 31. Aug. 1675 hatte ein Feuer die Burg Kynast zerstört. Das dortige Archiv wurde dabei auch vernichtet und die Familie Schaffgotsch verfügte dadurch nicht mehr über alte Dokumente und Urkunden.

Zwischen der Schaffgotsch'schen Herrschaft in Schlesien und den böhmischen Nachbarn war es zu Grenzstreitigkeiten gekommen. Die Herrschaft Kynast vertrat die Meinung, das die meisten Hauptgrenzen die Flüßchen seien. Dagegen vertraten die böhmischen Nachbarn die Meinung, daß zum Teil die Gebirgskämme die Grenze bilden würde. Durch den Brand auf dem Kynast waren auch die alten Grenzurkunden verloren gegangen.

Diesem Grenzstreit verdanken wir den Bau, der dem hl. Laurentius gewidmeten Kapelle, auf der Schneekoppe. Der Bau der Kapelle soll laut Mitteilungen Naso's ab 1675 erfolgt sein. Mit der Koppenkapelle hatte Christian Graf Schaffgotsch seinen Besitz auf der Schneekoppe nun dokumentiert und Fakten geschaffen.

Im Jahr 1710 gab es einen Privatvergleich, wobei Böhmen ein größeres Stück Land und Schlesien ein kleineres zugeteilt wurde.

Die Grenze war zum großen Teil schwer zugänglich und für die Festlegung der Grenze mußten besonders die alten Forstmeister befragt werden und Auskunft geben. Im Anhang ist die Schubarths Karte von 1728 angefügt. und misst 60×112,5 cm.

Sie trägt den Titel (auf der Rückseite) Forst Grenz Charte zwischen den Herrschaften Kynast und Greiffenstein (Karte der Waldgrenze zwischen den Kynast und

Greiffenstein). Sie zeigt in einem Maßstab von ca. 1: 2100 und in Orientierung NNW das Gebiet von der Mündung des Flusses Mummel in die Jser im Süden bis zur Quelle der Kamnitz im Norden, mit zahlreichen Vermerken.

Die Forstbegehung mit Kämmerern, Hoferichter und Forstbeamten fand im September 1727 statt.

Die Karte weiß noch eine Besonderheit auf. Als Wappen der Schaffgotsch ist auf der Kartusche oben ein Laubbau, darunter mit einem Schaf mit Glöcklein abgebildet. Mit dieser Darstellung wollte die Herrschaft ihre uralten Anspruch auf ihren Besitz dokumentieren. Es ist das Ursprungswappen der Schaffgotsch. Wir finden dieses auch an der Tumba von Bolko II. in der Fürstengruft in Grüssau.

Ullrich Junker

No: 6.
Allerunterthätigste Nachrichten
von denen
Nieder und Oberschlesischen Hauptgrenz-
Strittigkeiten
und zwar

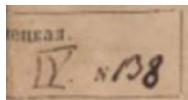
1. Mit dem Königreich Böhmen.
2. der Sächsischen Ober und Nieder-Laußnitz.
3. dem Königreich Pohlen.
4. dem Königreich Ungarn und
5. dem Marggraftum Mähren.

Wie solche annoch unter der ehemaligen Österreichl. Regierung, beÿ vorgewesener Land Charthen Revision Anno 1737; 1738; 1739; und 1740 beobachtet – darüber an damahlige Jnstantien relationiret – dermahlen aber in Betrachtung, daß solche zunechst künfftigen, oder spätern Zeiten, auch wohl allererst nach meinen Ableben, Vorkommen möchten, zu Abschneidung vieler sonst [vorhergehenden] Weitläufftigkeiten
[benötigten] entworffen, und durch Theils Grund Riße erklähret worden

Nebst Beýlagen von

Lit: A. B. C. D. E.

Mattheo v. Schubart
Königl. Preuß. Major
Mppr.



Vorbericht

Der Anfang dieser Beschreibung, Schlesischer Haubt
Grentz Strittigkeiten, ist an der Haubt Gentze, derer
Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit Böhmen
gemacht, dann folget ferner Jauer und Sagan,
mit der Sächsischen Ober und Nieder Laußnitz,
Glogau, und Wohlau. mit dem Königreich Pohlen,
Wie denn noch ferner auf der Ölßnischen Charte
das nun mehrige Fürstenthum Trachenberg, die
Status minores et Majores, Zulauf, Mielitsch,
Freýhan, Medzibor, Wartzenberg, das Weichbild
Namslau, wie auch Pitschen und Creutzburg
/: zum Briegischen Fürstenthum gehörig :/ mit diesem
Königreich Pohlen gentzen, und verschiedene
Strittigkeiten haben; am allermeisten aber,
finden sich in fernerweitiger Fortgehung an
der Pohln. Gentze, im Fürstenthum Oppeln,
und der darauf folgenden Standes Herrschafft
Ober Beuthen, Item auf der Rattibohrischen
Fürstenthums Charte, in der Standesherrschafft
Pleß, biß an das Teschnische Fürstenthum,
solche große Haubt Gentz – Strittigkeiten mit
dem Königreich Pohlen, die schon Ao: 1726 unter
damahlinger Österreichischen Regierung, geome-
trieè aufgenommen worden :/ wovon Copien hierbeÿ lie-
gen :/ uns ausgemacht werden sollen.
Worzu denn auch annoch mit angemerket
worden, die Gentz – Irrungen des Teschni-

schen Fürstenthums mit dem Königreich Ungarn und Mähren, biß dahin, wo die Grafschafft Glatz das Neýssische Land und Mähren, an einen Punct mit deren Haubt Grentzen zusamēn stossen.

Da ich aber mit meiner Schlesischen Land Charten Revision, ehemalen mit der Grafschafft Glatz nichts vorzunehmen gehabt, mithin auch von deren Haubt Grentzen mit dem Königreich Böhmen nichts zu sagen weiß. So übergehe also solche, und komēn sodann wiederum an die Haubt – Grentzen des Fürstenthums Schweidnitz mit Böhmen wo angefangen worden.

I. Nieder Schlesische Haubt Grentz-Strittigkeiten mit dem Königreich Böhmen.

I. Jm Fürstenthum, Schweidnitz

Dieses Fürstenthum grenzet zwar einen gutten Theil mit dem Königreiche Böhmen, allwo die Haubt Grentzen wegen des vielen Gebürges, fast immer irregular mit einander ein und auslauffen. Es sind mir aber jedoch beȳ meiner Vorgehabten Land Charten Revision keine erhebliche grose oder weitläufftige sondern nur da und dorten kleine Grentz Jrrungen mit Böhmen vorkommen, die eben nicht verdienen, angemerkt zu werden, auser daß sich zwischen diesem und dem Liegnitzischen Fürstenthum, beȳ Obßendorff, Riegel und Hulm, nur Einheimische Fürstenthums Grenz-Strittigkeiten befinden, die durch die Schleßl: Instantien alleine ausgemacht werden können. Desto größer und importanter aber sind folgende.

2.^{do} Jm Fürstenthum Jauer mit Böhmen.

Hier kommt eine sehr lange Beschreibung strittiger Grentzen vor, die ich am allerdeutlichsten durch meine am 17^{ten} Martÿ 1738 dieserhalb abgestattete Relation an das ehemalige Königl. Ober Amt, werde erklären können, Sie lauet also

Nachdem so wohl ein löbl. Landes Collegi-

um Jauerischen Fürstenthums, in deßem gemachten Anmerkungen, als auch ein Wohllöbl. Conventus publicus selbsten, mich durch Eine Hochlöbl. Königl. Land Charten Comission dahin bedeuten laßen, daß dasjenige Stück Land welches Ao: 1710 durch einen privat Vergleich von der Herrschaft Kynast, an pl: c: Titl. dem Herrn Grafen von Harrach nach Böhmen überlaßen, und bereits aus schon, als Schleßisches Land, wiederrechtlich mit in die neu herausgekomene Böhmische Land-Charten gezogen worden : wobei so gar auch NB nicht einmahl dasjenige Land verschonet geblieben, welches jedoch nach dem Jnhalt besagten privat Vergleiches, und noch ehe die Böhmischen Land Charten heraus gekommen, dem Lande Schlesien willig zugetheilet wurde : per Repressalie alles bei des hinwiederum als einen Theil von Schlesien, denen neuen Schleßischen Land Charten einverleibet werden solle.
So bin dahero bei Revidirung der Haubt-Grentzen mit Böhmen, besorget gewesen, die Sache recht gründlich zu untersuchen, und die Beschaffenheit zu erforschen, in was die Strittigkeiten ehemahlen bestanden auch wie besagter privat Vergleich, zwischen respective bei den Theilen getroffen werden, und habe also befunden, daß auf dieser Charte Lit A:¹ der Locus quæ

¹ Dieses war damahls die corrigirte neue Jaurische Land Charte.

stionis sich anfangs beÿ dem weisen Elbruñ
angefangen, und biß zum Jser-Fluß gegangen
seÿ, daß mann also, kurtz zu sagen
von Seiten der Herrschafft Kynast, die Flüße
in den Thälern, Böhmischer Seits aber, die
Käme derer Berge zu Grentz Linien ange-
geben, da dann nach der Ersten Meÿnung
der Schlesische Grentz Ductus vom ermelden
weisen Elb Bruñ aus, als dem Termino à
quo, in solchen weisen Waßer fort, biß wo
solches sich mit dem Elb Fluß vereiniget, dann
über dem Kamp des genañten Kercks
oder Carkenosch, biß an dem Muñel Bruñ,
in der Muñel fort, biß dahin, wo solche in
die Jser fällt, und weiter in der Jser hin,
auf, biß an derselben Ursprung als dem
Termino ad quem gehen sollte; hingegen
der Böhmischa Grentz ductus, vom ermelden
weisen Elb Bruñ aus, über die Käme des
Riesen Gebürges, nehmlich, über die kleine
Sturmhaube, dem Mädel und Mañstein
die große Sturmhaube, Veigel und Falcken-
stein, dem Reiffträger, über die Kranig
Wiese dem Katzenstein, und ferner auf den
Bergen fort, biß an erst oben bemelden
Jser Bruñen, als ebenfalls dem Termino
ad quem zugehen vermeÿnet werden, von
welchen beyden Grentz Linien eine jede ins
besondere, nach der ordinaires Gewohnheit
derer man sich an Orten, wo Berge Thä-

ler, und Flüße sind, zu bedienen pfleget, ihr Fundament besitzen könnte.

Nachdem sie aber nicht alle beyde zugleich gültig seyn könen, und jedoch anfänglich eine solche Differenz causiret haben, die ein Stück Land von $5 \frac{1}{2}$ Meyl. Länge, und meistens 2 auch wo sich die Jser und Mummel vereinigen, gar $\frac{3}{4}$ Meyl. Weges breite betragen, So solten zwar in hac Causa, die alten Uhrkunden und Verreich Briefe, den zuverläßigen Ausschlag, von einer solchen Weitläufftig und wichtigen Landes Grentze geben; Alldieweilen aber diese wie mir gesaget worden, eben nicht spezial sondern meistens nur generaliter von der Grentze geredet haben, und durch dem Brand auf dem Schloße Kynast, gar mit zur Asche worden, so kann freylich nichts anders zum Beweiß oder Defension diesen, alß die von uhralten Zeiten her ehemahlen gehabte Possession des gantzen Loci quæstionis, welche Possession aber auch wegen des schlechten Nutzens und Anwehr des Holtzes, nicht sonderlich exerciret werden können, und weilen auch die alten Haubt Grentzen meistentheils auf Flüssen gegangen, welche im Gebürge unveränderlich sind und bleiben, so hat man auch wenige Ursache gehabt sich viel um Erneuerung der Grentzen

zu bekǖmern, sondern vielmehr nur īmer den Lauff solcher Flüße, zu einen sichern Fundament zu halten. Jnzwischen da man böhmischer Seits /: ohnerachtet der angewiesenen Grentz-Steine und Kreutze, so sich añoch zum Überfluß da und dorthen an solchen Flüßchen befinden :/ erst erwehnte alte Possession dennoch negiret, und in vergangener Zeit, solche Turbationes deshalb vorgefallen sind, daß öffters Mord und Todschlag, zwischen denen Leuthen und Förstern gantz nahe gewesen, mir auch im Amte der Herrschafft Kynast, auf meine Frage gemeldet worden. Daß Sie währender solcher Zeit von Seiten des publici, und des Fürstenthums Jauer, zwar dann und wann secundiret worden, niemahls aber wäre dadurch einiger Effect zu gewiñen gewesen.

So ist es endlich darzu komēn daß sich Ao: 1710 beýde Partheýen, zu Vermeýdung aller mehrerer Mißhelligkeiten, und in Friede und Ruhe zu leben, in einen schrifftlich abgefаст – und mit letzthin producirt gewordenen Vergleich eingelaßen, in welchen solcher Locus quætionis, dergestalten getheilet worden,
daß zwar von offt berührten Termino

ad quem dem Jser Brun aus, in der Jser fort
biß dahin, wo die Muīel drein fält, die alte
Grentze gantz richtig beÿ behalten wird.

Alleine von dorten aus, gehet sie hernach nicht
wie oben gedacht worden, in der Muīel,
sondern auf den so genānten Katzenstein
zu, wodurch das strittige Land gleichsam
zerschnitten – und die Seite gegen Abend,
dem Lande Schlesien – die andere etwas
größere – und 3 ½ Meyl lang verbleiben-
de Seite aber gegen Morgen :/ woriñen
die 7 Gründe befindlich :/ Böhmen zuge-
theilet worden, und zwar mit dieser
Bedüngüß: daß alle 3 Jahr, diese Grentze
wiederum renoviret werden soll, welches
auch bißhero schon zu verschiedenen mah-
len geschehen, und sonst auch noch alle
diejenigen Grentz-Steine mit ihren Nu-
mern an denen Orten befindlich sind, die
in einer producirten Relation des Hl:
Baron v. Falckenhaÿn, der beÿm setzen
derselben gewesen, ordentlich specifici-
ret und distinguiret worden.

Wann nun aber dieser erst beschriebene
privat Vergleich añnulliret – und nach
meiner Jnstruction, der Locus quæstio-
nis, der neue Land Charten Schlesien,
völlig einverleibet wird gleich wie
derselbe auch gantz und völlig, in de-
nen Böhmischen Land Charten befind-

lich; So werden dadurch die Ausländer, und besonders die HI: Geographi oder Chronic-Schreiber, künfftig nicht wißen, in welchem Land, ob in Böhmen oder Schlesien, der Schiffreich werdenden Elb Strohm, seinen Ursprung habe, weilen Er eben in diesen strittigen Ort, nach Böhmischer Meÿnung annoch 500 Schritte von Schlesien nach den Schlesischen Charten aber biß 1 ½ Virtel Meyl Weges von Böhmen entspringet, alle Schlesischen alte und neue Chronicken aber, solchen dem Lande Schlesien beÿsetzen.

Nach Vollendung dieser strittigen Sache, in welcher ich mir die Freÿheit genoÿen in der Stille auch derselben wahre Breite zu untersuchen, und an zweÿen Orten Revisions Durchschnitte zu machen, bin ich zu den – an der Haubt Grentze befindl. Appa Bruñ koÿen, allwo mir von deñen Förstern angewiesen worden, daß die Haubt Grentze von diesen Bruñen aus, nicht weg – und in Linea recta gegen die Schnee koppe zu /: wie auf der Charte angemerckt gewesen :/ sondern von solchen Bruñen aus, in deßen Fluß etwas abwärts fort – und biß dahin gehe, wo sich solcher in den so genannten Keßel Grund stürtzet, hernach sich erst linker Hand

Von solchen Fluß weg wende, und an der
so genāten Keßel Lehne, hin continure, biß sie sich
alsdenn, einen kleinen Winckel machend,
gegen die Schnee Koppe zu wende; dahin
gegen von Seiten Böhmen, die grade Li-
nie, wie schon gedacht, prætendirt werden
wollen. Nachdem mir aber ermelde För-
ster zugleich auch dieses meldete: Wie beÿ
letzt vorgewesener Untersuchung die Böh-
mische Herrn selbsten, aus ihren Schrifften
gelesen hätten, daß er ermeldte Grentzen
auf der Keßel Lehne hingegen soll, und
sie sich deßhalb schon einiger maßen
drein gefunden; So habe diese Differenz
welche auf der Charte des kleinen Maaß
Stabs halber, nur was weniges beträgt,
doch aber zu sehen ist, nach dieser Anweis-
sung mit in Ordnung gestzt, und ver-
beßert, dabeÿ vermeÿnende, es werde
mit Böhmen seine Richtigkeit haben.
Als mich hernachmahls auf die andere Seite
Und an den Ort verfügte, wo Böhmen, Sach-
ßen und Schlesien zusam̄en stoßen,
traff ich eine neue Differenz an, weil mañ
nach der Erzehlung des Greifensteinischen
Hl: Forstmeisters, von dem angemerckten
Taffelstein aus, Böhmischer Seits, nicht in
einer nur etwas weniges auswärts gebo-
genen Linie, sondern mit abermahliger
machung eines ziemlichen Einbuges in

Schlesien, über die Käme weg, und hernachmahls erst an den Jser Bruñ gehen will. Wie mañ den beÿ Anschauung der neuen Böhmischen Charte gewahr wird, daß der Jser Bruñ, wieder das selbst Zugeständnüß, das oben erwehnten und noch ehe die Böhmische Charte herauskommen, errichteten Vergleiches, gar nicht einmahl zur Grentze genoßen – sondern über Eine halbe Böhmische Meyl, davon entfernet lieget, folgbahr sich deßfalls selbsten einander contradiciret, anderer Sachen zugeschweigen, welche ratione der Distanzien, und ordentlichen Lage, mit der neuen Schlesischen Land Charte, nicht überein Tref-fen, auch ist die auf der Schnee Koppe befindliche – und niemahlen noch angefochten gewordenen Schaffgotschische Capelle, mit nach Böhmen gezogen, die jedoch Schlesische, und wie erst gedacht gar keinen Disput unter worffen ist.

Um sich nur von diesem wichtigen Grentz Streit mit Böhmen, einen desto deutlichern Begriff zu machen wird zwar ein – mir zu Handen gekoñner alter – obgleich in Ermanglung des Maaß Stabs, nicht recht geometrischer m- jedoch mit allen Signis der beÿder- seitig angebenden Grentz Linien A: A: A: A: A: von Schlesien und B: B: B: von Böhmen versehener

Lit: A: Plan sub Lit: A: gnugsames Licht geben, wo zwischen beÿden Linien A. und B. der Locus quæstig-nis, nach den anno 1710 vorgewesenen Privat-Vergleich, gleichsam getheilte – aber das mit Lit: C. bemerck-

te große Stück dem Lande Böhmen, und das kleinere mit Lit: D. Schlesien zugetheilet – nachgehends dennoch alles beyde Stücke zusammen, mit in die Böhmischen Land Charte gezogen worden, daß man also Schlesischer Seits Repressalien brauchen müssen, und es gleichfalls alles zusammen, mit in unsren neuen Charten einverleibet. Es haben aber auch des hier gewesenen Königl. dirigirenden Ministers von Massow Excellentz, zu diesen wichtigen Locum quæstionis, durch den Teich Jnspector Geißler und dem Conducteur Dannenberg, in einen Geometrischen Grund Riß bringen lassen, welcher nebst der Abschrifft offt berührten privat Vergleichsschon im Januario 1755 auf Fürstl: Bischoffl: Schaffgotschischen Befehl, aus dem Gräfflich Schaffgotschl. Amte Herrnsdorff anhero kommen, und durch den Bischöffl. Hoff Secretair Contesse bey allhiesiger Königl. Breßlauischen Camer eingereicht worden, welcher bey einer etwan unternehmenden Grentzscheidungs Commission, mit dem Königreich Böhmen, einen noch deutlichern Begriff alß der obige Plan Lit: A. an den Tag legen wird, zu mahlen Er eben dieserhalb mit Fleiß dazu angefertiget worden.

3^{to} Jm Fürstenthum Jauer

mit Sachßen oder der Laußnitz

Die dieserhalb ehemahlen abgestattete Relation, von eben vorigen Dato und Jahr, an die geordnet gewesene Land Charten Coīmission, von welcher solche an das ehemahlige Königl. Ober Amt ergangen wird auch hier die Sache klahr machen, also lautend.

Der Queiß Fluß soll zwar hier die Grentze zwischen Sachßen und Schlesien machen, und da sonst gewöhnlich ist, daß beÿ Flüssen das Jus Alluvionis beobachtet wird, so habe hingegen hier sehen müssen, daß man sich auf beýden Seiten gar nicht darnach, sondern übereinstimig nach den alten Ufern richtet, dahero auch den Schaden auf der eigenen Seite, so zu reden, gutwillig leidet, wenn Er gemeiniglich an den gegenseitigen Ufer, zum Theil, mehr oder weniger Land wieder ersetzt wird.

Jch finde aber jedoch, zum Behuff Einer vielleicht nöthigen Untersuchung, vordienlich, von dieser Grentze /: so weit sie hier das Jaurische Fürstenthum angehet :/ wie Specielle Beschreibung zu machen.

1^{mo} Beÿ Neu-Gebhardsdorff ist zwar der Lausnitz Fluß, zur Grentze gesetzt, es befinden sich aber jedoch etliche Stücke Sächsisches

Land herüben auf Schlesischer Seite, wo die Grentzen recht confus untereinander lauffen, hingegen ist

- 2^{do} Beÿ der Stadt Greiffenberg im Jauerischen über den Queis Fluß drüben, auch ein Stück Schlesisches Land, der Hand Plan, oder Hand-Bleiche genānt, welches biß zu einen großen Stein an der Mauer, unstrittig ist, weiter aber, von diesen Stein an, biß zu denen Stadt Scheuern, geschiehet Schlesien Ein-griff, und hat ein Nieder Wiesener Unter-than, Christoph Trautmann ein Becker, sich unterstanden, mit seinen Holtz aufsetzen auf seinen Vermeÿnden Grund, immer successive weiter gegen Schlesien auszurucken, so dann hinter dem Holtz, wenn der eingezogene Platz iñer größer worden, zum Beweß seiner Possession Bäume eingesetzt, wie denn eben damah-len, an denen Scheuren zusehen gewesen, daß Er auch dorten durch Anschlagung einiger Stängel, successive weiter ins Schlesische zu koñen gedenket, ob mañ gleich von Seiten der Stadt iñer darwieder streitet, auch sonstn wegen des so genānten Werders, sich viele Ver-drießlichkeiten finden, welche und noch mehr folgende aber, aus der Ursachen unausgemacht verbleiben: Weil kein

Privatus auf Haubt oder Fürstenthums Grentzen ohne Zuziehung des Publici, mit den Nachbarn fremdes Grundes, wohlbefugt grentzen kann.

- 3^{to} Zu Paritz im Jaurischen, ist oberhalb derselben Mühl und Schleusse, annoch ein Stück Schlesisches Land drüben, wo man sich nach dem vormallichen Lauff richtet, jedoch haben auch die Sachßen weiter hinauf, annoch das übrige Stück, von dieser Fluß Veränderung, und heist mit Recht eine confuse Grentze. Wie dann eben auch beÿ dieser Paritzer Mühle gleich über, annoch ein Stück Schlesisches Land befindlich, woran der alte Fluß Ursache.
- 4^{to} Befindet sich auch oberhalb Siegersdorff gleich über im Sächsischen, auf Schlesischer Seite ein Stück Acker, welches die Sachßen besitzen und hinüber verkaufft worden; Und weiter auch die Siegersdorffer Brettermühl, beÿ der Mehl Mühle gleich über am Schlesischen Ufer stehet :/ da doch sonst der Fluß die Grentzen machen soll, und kein Ufer recht vorhanden :/ So ist eben zur Ursache worden, daß die Hl. Sachßen, um diese Gegend herum, hierüber, in Ansehung dieses Ackers, und der Brettmühle, eine Jurisdictional Prä-Tension machen, Worzu deñ noch kommt, daß sie beßer abwärts ehemahlen eine Brücke über den Queis gebauet, und sich abermahl beÿder Ufer angemaßet, da jedoch die rechte Brücke oberhalb, um-

die Helffte gebauet – und dadurch der Strohm vor die Grentze gehalten wird. Diese unbefugte unterste Brücke, ist zwar schon einmahl Schleßischer Seits abgedecket worden, es hat sie aber der Siegersdorffer Amtmañ eigenmächtig wieder bedecken laßen, und mann macht also Sächsischer Seits noch iñer Prætension an den hart daran befindlichen Bleich-Platz, wie wohl mañ Schlesischer Seits in der Possession ist.

- 5^{to} Gantz am Ende unten am Dorffe Paritz hat abermahl ein Paritzer Bauer ein großes Stück Land drüben in Sachßen, und hingegen ein Sächsischer Unterthan, ein kleines Fleckel herüben, nach dem alten Lauff des Flusse.
- 6^{to} Beÿ dem letztern Bauer zu Hermsdorff, gleich über dem Flusse drüben, ist abermahl ein Stückel Schlesisches Land, und Wieder hinunter, wo die eintzeln Häußer stehen, noch so viel drüben.
- 7^{mo} Beÿ Aschitzau im Jauerischen, haben die Sachßen ein großes Stück Land herüben in Schlesien, der Aschitzauer Scholtz hingegen, ein klein wenig drüben, ohne einigen Disput.
- 8^{vo} Oberhalb der Kletschdorffer Brücke hat wegen des alten Ufers, der Scholtz añoch ein Stück Wiese jenseits. Es be-

findet sich aber auch noch jenseits linker Hand ein Stück Acker, nach Aussage der Klitschdorffer Gerichte 43 Behde breit, und 3 Gewende lang, so dem Klitschdorffer Scholtzen gehörig, um und um Sächsische Grentze hat, und auf einer Höhe lieget, wo kein Fluß, jemahlen gegangen seyn kann, wohl aber von einer Brüderl: Theilung herkommen soll.

- 9^{mo} Beÿ der Sächsischen Bleiche, oberhalb der Burgisdorffer Brücke, wird abermahl ein großes Stück Schlesisches Land, jenseits, und 2 Stückel Sächsisches dißseits des Flußes nach dem alten Lauff possetiret.
- 10^{mo} Unter der Burgisdorffer Brücke sind abermahl 2 Stücke Schlesischer Acker jenseits des Flußes, wo jedoch hohes Land befindlich Wie denn
- 11^{mo} Weiter hinunter wiederum Eines, und
- 12^{mo} Noch weiter hinüber wiederum Eines wo Ebenfalls hohes Land, aber auch kein Streit ist
- 13^{mo} Und abermahls weiter hinunter, ist mehrmahlen ein Stück Schlesisches Land drüben, dagegen aber auch an Sächßl: Stück herüben.
- 14^{mo} Noch besser unten, ist noch ein Stück Schlesisches Land drüben, wo eben mañ von Seiten Lorentzdorff im Jauerischen, Gelegenheit genommen hat. ihr Wehr daran zu hängen, weil mañ nicht nöthig hat, biß zu den alten frem-

den Ufern damit zu gehen.

15. Unterhalb Lorentzdorff, hat Schlesien abermahl ein Stück Land drüben in Sachßen, und hingen bald darunter Sachßen einen schmahlen Streiffen herüber, weiln der alte Fluß ehemahlen, so gegangen, und deßhalb keine Streitigkeiten obhanden sind.
16. Noch beßer unten, ist abermahlen nach den Alten Fluß, ein Stückel Sächsisches Land herüber und hingegen.
17. Noch beßer unten, und zwar unter den so genannten Haasen – Vorwerg, ein Stück Schlesisches Land, dem alten Lauff nach, drüben in Sachßen.
18. Wird zwar durch die bißherige Beschreibung, des Queiß Flußes Heftigkeit, und gewöhnliches Ufer Einreissen und Abschweiffen, jederman in die Augen fallen. Es ist aber wegen der schon beßer oben gedachten Herrschafft Klitschdorff annoch nöthig.
19. Einen Extract zu allegiren
Aus Einem unterm 29 9^{br} 1689 unter denen Herrschafften zu Klitschdorff im Jauerichen, und Mehrau in der Lausnitz errichteten Vergleich, davon
Der 6^{te} Punct also saget
Dahingegen auch die Freyherr von Rechenberg bey den auf Freyherrl. Schellen-

dorffischen NB. zum Käyser und Königl.
Jauerischen Territorio gehörigen Grund
und Boden in Gebrauch habenden und
beý des jetzo regierenden Herrn von Schel-
lendorffs Zeiten, aufgebaueten Eÿsen-
Hämers, zu Liebschau oder Thoms
diese 2 Dörffer werden ohnfehlbar Lipschkau
und Thomas seÿn müssen, so oben hier als Sächßisch
angedeutet Dörffer am Queiss Fluß liegen
gleichfalls geruhig gelaßen und darauf
von dem Freyherrn von Schellendorff
in keine Wege in Anspruch genoßen,
noch sonst beeinträchtigt werden soll.

Die Worte im Gebrauch habenden und daß
auch sonst die gantze Schrifft etwas undeutlich
redet, macht zwar einiges Bedenken; Aber
daß solcher Eÿsen Hämer /: der annoch in Lipsch-
kau befindlich /: auf damahls Käyser und Königl.
Jauerischen Grund und Boden gestanden
seÿn – und beý meiner Revision jedoch Sächßl.
Grund heissen soll, kam mir, und schon längst
Auch denen Klitschdorffer Beamten, bedenck-
Lich – doch aber auch zugleich als eine Sache
Vor, die ohne Legitimation von der gehörigen
Jnstanz, als eine Haubt Land Grentze
nicht gehörigermaßen privatim zu unter-
suchen seÿ.

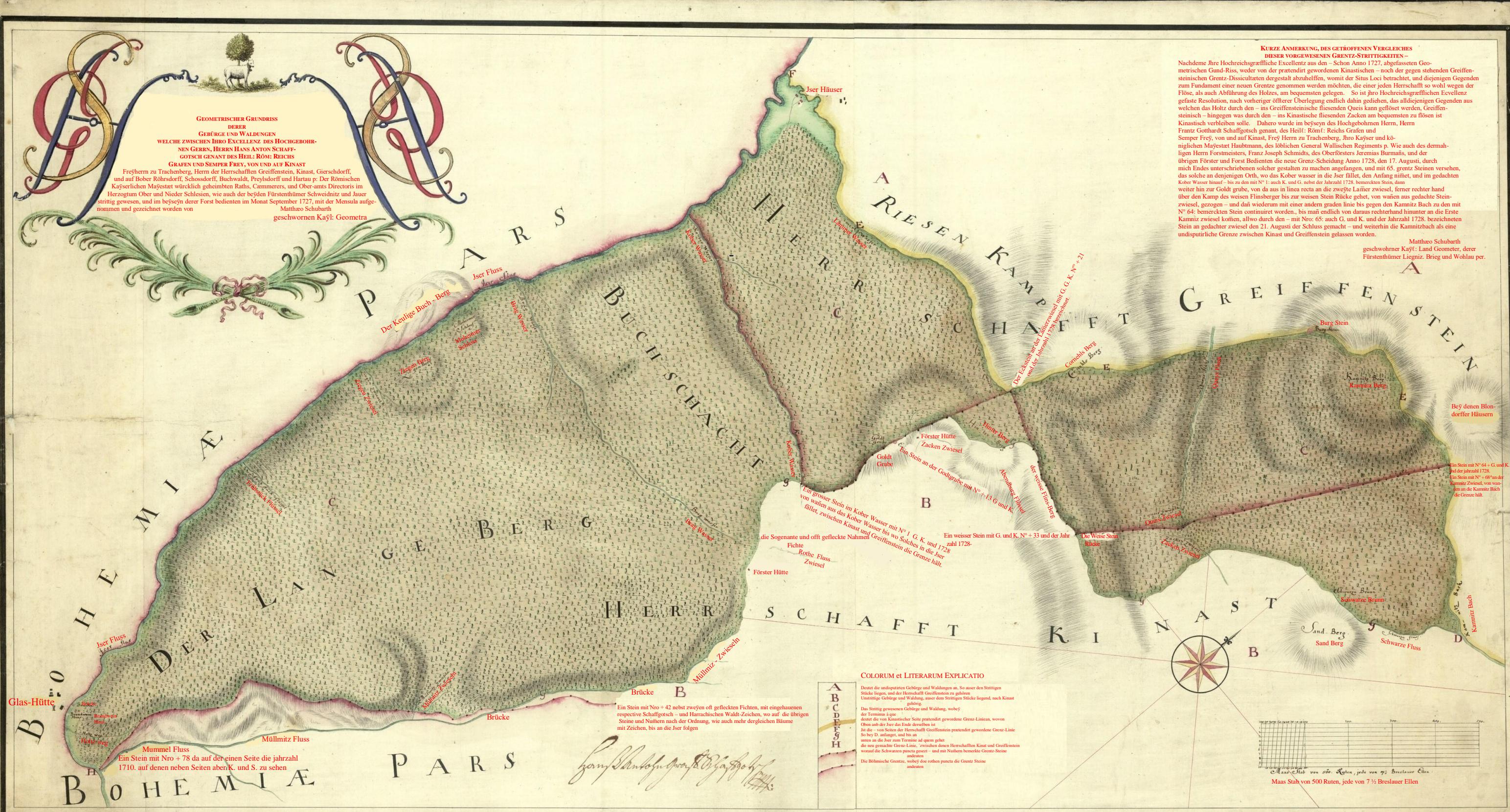
20. Das in denen Landes Anmerkungen enthalten gewesene – und ausgelassen worden seÿn sollende Dörffel Bachen, ist von dem stür-
menden Queiß Fluß gäntzlich weg geschweif-

fet worden, dergstalten, daß auch nur noch
2 Birn-Bäume, ein schmales Streiffel
Acker, und einige Rudern, wo ein Keller
gewesen, davon zu sehen sind, sonst aber
auch schon längst nicht mehr, als in zwey
Häußern bestanden haben, soll.

Die Beschreibung geht weiter mit den Grenzen:

Fürstenthum Sagan
mit der Lausnitz und Crossen.

The title page features large, ornate initials in red, blue, and gold. A small illustration of a deer stands above the title. The text is in German, with the title 'GEOMETRISCHER GRUNDRISS' at the top, followed by 'BEREIT' and 'ZU' below it. Below the title is a detailed description of the work's purpose and authorship, mentioning 'HERREN HANNA ANTON SCHÄFFGOTSCHE' and 'VON DER HEILIGEN KIRCHE'. The text continues to describe the book's content as a 'GRUNDRISS' of various subjects including geometry, arithmetic, and history.



Beim Setzen von Rainsteinen und der Markierung von Grenzbäumen mit Markzeichen war es üblich, dass Jugendliche als Zeugen dieser Vorgänge anwesend waren. Zur Einprägung dieser Stelle legte man die Jungen über den Grenzstein und verabreichte ihnen einige scharfe Streiche auf den Hosenboden.⁵ Die Zeugen sollten sich durch diese Handlung bis ins hohe Alter an diese Grenzsteinsetzung erinnern. So wurde bei einer Grenzbegehung im Jahre 1748 der bereits 99jährige Elias Kaspar aus Polaun, der 24 Jahre in diesem Revier Förster gewesen war, zur Klärung einer Grenzmarkierung geholt. - Auf die Versetzung oder Zerstörung eines Grenzmales standen schwerste Strafen.

Haben hernach benimbte Jungen von Hermßdorff Von 12 bieß 14 Jahr Alt beym Gränzstein mit Einer Peitsch dreÿ Schlag oder dene Streichen bekommen
Denckzeichen, zum besser Einprägen für das Setzten der Grenzsteine bekamen die jüngsten Streiche auf dem Hosenboden, damit sie sich ein lebenlang des Grenzsteinsetzens e

Acta - die Graf von Schaffgotsch, Kýnast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699 Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 218. S. 170